

# **Richtlinien zur Mitwirkung, Mitbestimmung und Mitverantwortung von Benutzern des Jugendfreizeitentrums der Stadt Bad Bevensen**

## Vorwort

Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen.

Die Jugendarbeit der Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend in der Stadt Bad Bevensen wird von der Jugendpflege des Landkreises Uelzen ideell und finanziell und von der Stadt Bad Bevensen nach den Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit und des Sports ergänzend gefördert.

Neben der Jugendförderung nach den Richtlinien stellt die Stadt Bad Bevensen das Jugendfreizeitzentrum allen Jugendlichen und Kindern - ungeachtet ihrer religiösen, politischen, rassischen oder gesellschaftlichen Herkunft - im Rahmen einer Benutzungsordnung uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Jugendlichen haben die Möglichkeit, an Entscheidungen für das Freizeitangebot mitzuwirken. Standardangebote werden nach den Bedürfnissen der Jugendlichen und Kinder vorgehalten und durch eine geeignete hauptamtliche Kraft sowie Honorarkräften betreut.

In gezielten Veranstaltungen sollen politische Bildungsprogramme durchgeführt werden, um die Jugendlichen recht früh auf ihre Aufgaben innerhalb der Gesellschaft und auf das Berufsleben vorzubereiten.

Festen Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften ist das Jugendfreizeitzentrum zugänglich.

Das Jugendfreizeitzentrum soll als zentraler Stützpunkt für alle Aktivitäten im Jugendfreizeitbereich angesehen und genutzt werden.

## **I. Allgemeines**

1. Die Mitbestimmung im Jugendfreizeitzentrum muß sich im Rahmen der Haus- und Benutzungsordnung des Hauses bewegen.

Die Mitbestimmung dient der Erziehung zum demokratischen Handeln und soll die Mitwirkung und Mitverantwortung im Freizeitbereich fördern.

2. Organe der Mitbestimmung sind die Vollversammlung und der Heimrat.

## **II. Vollversammlung**

In der Vollversammlung haben alle jugendlichen Benutzer (über 12 Jahre) aus der Stadt Bad Bevensen Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Die Vollversammlung leitet die / der Leiter(in) des Jugendfreizeitentrums. Aufgabe der Vollversammlung ist die Wahl der drei Personen, die als Vertreter für den Heimrat bestimmt werden und dort die Interessen der Benutzer vertreten. Mindestalter ist 14 Jahre.

Die Vollversammlung kann Mitglieder des Heimrates mit 2 / 3 Mehrheit abwählen.

Die Vollversammlung soll nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, tagen.

Die für den Heimrat gewählten Vertreter haben der Vollversammlung über die im Heimrat getroffenen Entscheidungen zu berichten.

Die Vollversammlung berät über Angebote, Arbeitsgruppen, Programmfragen und empfiehlt diese dem Heimrat.

Die Vollversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 10 Benutzer der Einrichtung dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Die Vollversammlung muß mindestens 3 Tage vor der Sitzung durch Aushang bekanntgegeben werden. Die Vollversammlung ist bei 10 Anwesenden beschlußfähig.

### **III. Heimrat**

Der Heimrat soll das partnerschaftliche Zusammenwirken der Benutzer und der Mitarbeiter im Jugendfreizeitzentrum ergänzen und unterstützen. Dies setzt die Bereitschaft beider Seiten zur sachlichen, verantwortungsbewußten und fairen Zusammenarbeit als notwendige Grundlage voraus. Die gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anweisungen sind zu beachten.

Der Heimrat besteht aus 7 Mitgliedern:

- a) Dem / Der Leiter(in) des Jugendfreizeitentrums.
- b) 2 Ratsmitgliedern, gewählt durch den Rat der Stadt Bad Bevensen.
- c) 3 Personen, die durch die Vollversammlung gewählt werden.
- d) Einem interessierten Bürger der Stadt Bad Bevensen, gewählt durch den Rat der Stadt Bad Bevensen.

Der Heimrat tagt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal in 2 Monaten. Der Heimrat wählt einen Vorsitzenden und einen Vertreter aus seiner Mitte.

Die öffentlichen Sitzungen des Heimrates müssen angekündigt werden. Die Einladungen an die Heimratsmitglieder erfolgt schriftlich und durch Aushang im Jugendfreizeitzentrum.

Der Heimrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Heimrates werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Der Heimrat wird für 12 Monate gewählt (mit Ausnahme der durch den Rat der Stadt Bad Bevensen bestimmten Mitglieder ).

Der Heimrat überprüft laufend die bestehende Konzeption und verändert sie entsprechend den Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand der Benutzer.

Der Heimrat arbeitet das Programm des Jugendfreizeitentrums aus.

Der Heimrat entscheidet über die Verwendung der bereitstehenden Haushaltsmittel und achtet auf die Einhaltung der Hausordnung.